

**Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von
Abfällen im Landkreis Eichstätt (Abfallwirtschaftssatzung)
vom 24.11.2021 (Amtsblatt Nr. 66/2021)**

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.12.2023 (Amtsblatt Nr. 53/2023)

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Eichstätt (mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 23.11.2021, GZ: 55.1-8104.AA_4-4-15-4 und 20.12.2023, GZ: 55.1-8104.AA_4-4-15-11) folgende Satzung:

**1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich**

(1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)). ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). ³Keine Abfälle sind die in § 2 Abs. 2 KrWG (in der jeweils geltenden Fassung) genannten Stoffe und Materialien.

(2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist Abfall, der wegen seiner Sperrigkeit, insbesondere seiner Größe oder seines Gewichts auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die im Landkreis vorgeschriebenen Sammelbehälter passen sowie die Leerung der Sammelbehälter erschweren und getrennt von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von gewerblichen Siedlungsabfällen eingesammelt und transportiert werden.

(5) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind Küchen- und Speisereste tierischer und pflanzlicher Herkunft aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die über die Biotonne eingesammelt werden.

(6) Gartenabfälle und Grüngut im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Unkraut, Fallobst, Rasenschnitt, Strauchschnitt und Abfälle von Büschen, Hecken und Bäumen.

(7) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Sortierung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.

(8) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, insbesondere Maßnahmen zur Vorbereitung der Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung, der Verfüllung und der Beseitigung.

(9) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchsrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(10) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (nicht aber Mieter) gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(11) Haushalte im Sinn dieser Satzung sind,

1. zusammen wohnende, eine wirtschaftliche Einheit bildende Personen (Mehrpersonenhaushalte) sowie
2. allein wohnende und wirtschaftende Personen (Einpersonenhaushalte)

§ 2

Abfallvermeidung und Wiederverwendung

(1) ¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. ²Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.

(2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter bedienen.

(3) ¹Der Landkreis hat durch Rechtsverordnung vom 26. April 1976 gemäß Art. 5 Abs. 1 BayAbfG den kreisangehörigen Gemeinden die Entsorgung von Bauschutt, Abraum, Kies und Erde übertragen. ²Weiterhin hat der Landkreis durch Rechtsverordnung vom 17.12.1990, geändert durch Verordnungen vom 13.11.1991 und 12.10.2016, gemäß Art. 5 Abs. 1 BayAbfG den kreisangehörigen Gemeinden das Einsammeln, Befördern und Kompostieren von Gartenabfällen und Grüngut übertragen. ³In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayAbfG die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen, sowie brennende oder glühende Abfälle)
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
 - c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven.
4. Kraftfahrzeuge, Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Altöl, Altreifen und Starterbatterien
5. folgende Schlämme:
 - a) Klärschlamm aus industriellen Kläranlagen
 - b) Fäkalien und Fäkalschlämme
 - c) Klärschlämme und sonstige Schlämme mit einem Wassergehalt von mehr als 10 %
6. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht gemeinsam mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können
7. Abfälle, die einer Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder auf Grund eines Gesetzes unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen
8. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind
9. Gartenabfälle und Grüngut, welches über die Grüngutannahmestellen der Gemeinden entsorgt werden kann, und – soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden – pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und aus dem Erwerbsgartenbau.
10. Küchen- und Speisereste, welche bei einer gewerblichen Tätigkeit anfallen, regelmäßig die in einem 4-Personen-Haushalt anfallende Menge übersteigen und somit dem Tierischen Nebenprodukte Beseitigungsgesetz unterliegen.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Baustellenabfälle, Straßenaufbruch
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältern oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können.
3. Klärschlämme und sonstige Schlämme
4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind
5. Sperrmüll, soweit er nicht über die Sperrmüllabfuhr entsorgt wird (§ 14 Abs. 4).

(3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ²Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) ¹Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarungen mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) ¹Eigentümer von im Landkreis gelegenen Grundstücken sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen, dies gilt nicht für Ferienhäuser.

(2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6 **Anschluss- und Überlassungszwang**

(1) ¹Eigentümer von im Landkreis gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) ¹Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 und § 17 Abs. 2 KrWG genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

§ 7 **Mitteilungs- und Auskunftspflichten; Mitwirkung der Gemeinden**

(1) ¹Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen (einschließlich der dort mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen) und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Dazu hat der Landkreis bzw. seine

Beauftragten zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2 und Abs. 3. ³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht oder offensichtlich unrichtig erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

(4) ¹Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung

(1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Absatzes 1, die länger als zwei Tage andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9 Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder

2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11 Bringsystem

(1) ¹Beim Bringsystem werden die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 3 genannten Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (z. B. auf den Wertstoffhöfen) erfasst, die vom Landkreis oder von vom Landkreis beauftragten Dritten in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitgestellt werden. ²Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt. ³Die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 genannten Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den vom Landkreis bestimmten Anlagen zu bringen; diese werden im Amtsblatt des Landkreises öffentlich bekannt gemacht.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle (in haushaltsüblichen Mengen)
 - a) Altglas
 - b) Eisen und Altmetalle
 - c) Hartkunststoffe
 - d) Textilabfälle, insbesondere Altkleider und Altschuhe
 - e) Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
 - f) Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 3 Nr. 3 ElektroG
 - g) Compact-Discs (CDs und DVDs)
 - h) Tonerpatronen
 - i) Korken
 - j) Altholz der Altholzkategorie A I bis III gemäß § 2 Nr. 4 AltholzV
 - k) Altholz der Altholzkategorie A IV gemäß § 2 Nr. 4 AltholzV
 - l) Flachglas
 - m) Altfette
 - n) Batterien und Akkus
 - o) Aluminium-, Metall Dosen
 - p) PU-Schaumdosen
 - q) Papier- und Kartonage (soweit nicht Holsystem)
 - r) Sperrmüll (soweit nicht Holsystem)
2. Abfälle
 - a) die durch Direktanlieferung an Deponien oder sonstigen Annahmestellen überlassen werden, insbesondere Baustellenabfälle, Straßenaufbruch, asbesthaltige Abfälle, Gipskartonplatten, Mineraldämmstoffe (Glas- und Steinwolle)
 - b) die durch Direktanlieferung an die Müllverwertungsanlage Ingolstadt überlassen werden
3. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht gemeinsam mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze.

§ 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) ¹Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter auf den Wertstoffhöfen einzugeben. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Eine Entnahme von Abfällen und Wertstoffen aus den Sammelbehältern ist nicht zulässig. ⁴Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. ⁵Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

(2) ¹Die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis bestimmten Anlagen zu bringen; diese werden im Amtsblatt des Landkreises öffentlich bekannt gemacht. ²Im Falle der Anlieferung zu den vom Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt betriebenen Anlagen gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbands.

(3) ¹Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen bzw. Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. Die Abgabe ist nur in haushaltsüblichen Mengen (bis zu insgesamt 20 Liter) zulässig.

§ 13 Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück bzw. dem vom Landkreis festgelegten Ort abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (in haushaltsüblichen Mengen)
 - a) Papier, Pappe, Kartonage (**Papiertonne**)
 - b) Bioabfall i. S. d. § 1 Abs. 4 (**Biotonne**)
2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behälter erschweren (**Sperrmüll auf Abruf**),
3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder nach § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (**Restmüll**).

§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) ¹Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach den in den Sätzen 3 bis 5 zugelassenen Behälter zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behälter nicht eingegeben werden. ²Andere als die zugelassenen Behälter, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert.

³Für die Abfälle nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 a) sind folgende als „Papiertonne“ gekennzeichnete Behälter zulässig:

- | | |
|--------------------------------|------------------------------|
| 1. Müllnormtonne (grün) mit | 120 Liter Fassungsvermögen |
| 2. Müllnormtonne (grün) mit | 240 Liter Fassungsvermögen |
| 3. Müllgroßbehälter (grün) mit | 1.100 Liter Fassungsvermögen |
| 4. Papiersack (braun) mit | 60 Liter Fassungsvermögen |

⁴Für Abfälle nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 b) sind folgende als „Biotonne“ gekennzeichnete Behälter zulässig:

- | | |
|------------------------------|----------------------------|
| 1. Müllnormtonne (braun) mit | 60 Liter Fassungsvermögen |
| 2. Müllnormtonne (braun) mit | 120 Liter Fassungsvermögen |

(2) ¹Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 (Restmüll) sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmülltonnen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 getrennt zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmülltonnen nicht eingegeben werden. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

³Zugelassen sind folgende Restmülltonnen:

- | | |
|--------------------------------|-----------------------------|
| 1. graue Müllnormtonnen mit | 60 Liter Fassungsvermögen |
| 2. graue Müllnormtonnen mit | 120 Liter Fassungsvermögen |
| 3. graue Müllnormtonnen mit | 240 Liter Fassungsvermögen |
| 4. grauer Müllgroßbehälter mit | 1100 Liter Fassungsvermögen |
| 5. Restmüllsäcke mit | 60 Liter Fassungsvermögen |

(3) ¹Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältern nicht oder nicht ordnungsgemäß untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in den dafür vorgesehenen Säcken (Restmüllsäcken bzw. Papiersäcken) zur Abholung bereitzustellen. ²Diese Säcke sind bei den Gemeinden und beim Landratsamt – Sachgebiet Abfallwirtschaft - erhältlich.

(4) ¹Nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Abfallbehältnisse müssen nicht entleert werden. ²Sie können nach ordnungsgemäßer Bereitstellung im Rahmen der nächsten Abfuhr der Restmüllbehältnisse oder durch eine auf Kosten des Abfallpflichtigen veranlasste gesonderte Abfuhr (Sonderleerung) entleert werden.

(5) ¹Sperrmüll auf Abruf im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten einmal pro Kalenderjahr abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt. ²Der Antrag kann gestellt werden mittels Anforderungskarte (Sperrmüllkarte) oder über das Online-Portal des beauftragten Unternehmens.

³Der Landkreis oder dessen Beauftragter bestimmen den Zeitpunkt der Abfuhr des Sperrmülls (längstens 4 Wochen nach Antragseingang) und teilt ihn dem Antragsteller mit.

⁴Der Sperrmüll ist am Abholtag ab 06.00 Uhr morgens getrennt nach Altholz und sonstigen sperrigen Gegenständen auf oder vor dem Grundstück so bereitzustellen, dass er ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeholt werden kann und Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. ⁵Nicht angemeldeter oder nachträglich abgestellter Sperrmüll wird nicht abgeholt.

⁶Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können (maximale Länge: 2,5 m, maximale Höhe und Breite: 1 m, maximales Gewicht: 50 kg). ⁷Bei der Sperrmüllabfuhr werden nur haushaltsübliche Mengen (maximal 3 m³ pro Abholung; keine Haushaltsauflösungen) entsorgt.

⁸Von der Sperrmüllabfuhr sind ferner ausgeschlossen:

1. alle im Bringsystem erfassten Wertstoffe gem. § 11 Abs. 2 der Buchstaben a) – i) und k) – r)
2. Abfall aus Renovierungsmaßnahmen oder aus Bau- und Abbrucharbeiten wie z.B. Bau- und Abbruchholz, Fenster, Außentüren, abgelöste Tapeten, Erdaushub, Bauschutt, sonstige Baustellenabfälle
3. schadstoffhaltige Abfälle (Problemabfälle)
4. landwirtschaftliche und gärtnerische Folien

⁹Soweit nach der Sperrmüllabfuhr nicht zur Abfuhr geeignete oder nicht angemeldete Gegenstände liegen geblieben sind, ist der Platz unverzüglich von demjenigen zu räumen und zu reinigen, der die Abholung beantragt hat.

(6) Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie beispielsweise aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Laboratorien, human- und veterinärmedizinischen Instituten und Forschungseinrichtungen, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten sind in geeigneten Behältnissen, die den Anforderungen der Ziffer 2.1.1 der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ (Stand Juni 2021) genügen, zu sammeln und bereitzustellen.

§ 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehälter im Holsystem

(1) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. gewerbliche Nutzung) jeweils eine Restmülltonne nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 4 vorhanden sein.

²Auf Grundstücken mit privaten Haushalten muss ein Behälter für Papier/Pappe/Kartonage nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 oder Satz 4 Nr. 1 bis 3 und für Bioabfall nach § 14 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 bis 2 vorhanden sein. ³Für Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen können ein Behälter für Papier/Pappe/Kartonage nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 oder Satz 4 Nr. 1 bis 3 und ein Behälter für Bioabfall nach § 14 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 bis 2 genutzt werden, soweit diese Abfälle nicht unter Beachtung des Vorrangs der Verwertung anderweitig verwertet werden. ⁴Abs. 4 (Tonnengemeinschaft) bleibt unberührt.

⁵Werden Bioabfälle aus privaten Haushaltungen von den Erzeugern und Besitzern auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken verwertet, ist der Anschlusspflichtige von der Vorhaltung einer Biotonne befreit.

(2) ¹Die Anschlusspflichtigen haben beim Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Behälter in der erforderlichen Art, Größe und Zahl anzufordern. ²Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmülltonnen nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 – bis 4 durch Anordnung im Einzelfall abweichend von der Anforderung nach Satz 1 festlegen, wenn das angeforderte Behältervolumen nach Maßgabe der in Absatz 3 geregelten Mindestbehälterkapazität unangemessen ist. ³Eine höhere als von der Satzung vorgesehene Restmüllbehälterkapazität (vgl. Absatz 3) kann nur gefordert werden, wenn nachvollziehbar dargelegt wird, dass die vorhandene Behälterkapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.

(3) ¹Für jedes Grundstück mit privaten Haushaltungen muss mindestens eine 60-Liter-Restmülltonne und eine 60-Liter-Biotonne zur Verfügung stehen, wobei sich die Mindestbehälterkapazität der Restmüll- und der Biotonne für jede auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person aus der folgenden Tabelle ergibt:

Personen	Restmülltonne (Volumen in Liter)	Papiertonne (Volumen in Liter)	Biotonne (Volumen in Liter)
1	60	120	60
2	60	120	60
3	60	120	60
4	120	240	60
5	120	240	60
6	120	240	60
7	120 + 60	240 + 120	120
8	120 + 60	240 + 120	120
9	120 + 60	240 + 120	120
10	240	240 + 240	120
11	240	240 + 240	120
12	240	240 + 240	120

²Für jede weitere mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person werden zusätzlich 10 Liter Restmüllvolumen (Behälterkapazität) pro Woche erforderlich. ³Mit jeder Restmülltonne werden grundsätzlich eine Papiertonne mit doppeltem Fassungsvermögen und eine Biotonne laut obiger Tabelle ausgegeben; für jeden 1.100-Liter-Restmüllbehälter werden bis zu 4 Stück 120-Liter Biotonnen bereitgestellt.

⁴Für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen, bei der regelmäßig Abfall anfällt, ist die dafür erforderliche Behälterkapazität bereitzuhalten (§ 7 Abs. 2 GewAbfV), mindestens jedoch eine 240-Liter Restmülltonne. ⁵Im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag eine Restmülltonne mit 120 bzw. 60-Liter Fassungsvermögen zulassen, soweit diese zur Überlassung der regelmäßig bei dieser Nutzung anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausreicht und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen. ⁶Satz 3 bleibt unberührt.

⁷Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll sowie bei Veranstaltungen wie z.B. Messen, Jahrmärkten, Konzerten etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.

⁸Wird ein Grundstück gemischt (d.h. private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen) oder von mehreren Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen genutzt, so kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 4 die Benutzung eines gemeinsamen Abfallbehälters gestattet werden.

(4) ¹Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der Landkreis für benachbarte Grundstücke die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehälters nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 4 gestatten, wenn

- a) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der Gebühren verpflichtet und
- b) mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Absatz 3 gegeben ist und
- c) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehälter ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

²Benachbarte Grundstücke liegen nur vor, wenn sie einen gemeinsamen Grenzverlauf aufweisen. ³Für Biotonnen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(5) ¹Abfallgefäße können abgemeldet bzw. stillgelegt werden, wenn sich alle auf dem Grundstück angemeldeten Bewohner nachweislich mindestens 6 Monate ohne Unterbrechung im Ausland aufhalten. ²Hält sich eine gemeldete Person nachweislich mindestens 6 Monate ohne Unterbrechung im Ausland auf, wird sie bei der Berechnung der Mindestbehälterkapazität nach Abs. 3 Satz 1 für die Dauer des Auslandsaufenthalts nicht berücksichtigt.

(6) ¹Der Landkreis bzw. dessen Beauftragter stellen den Anschlusspflichtigen die nach § 14 Abs. 1 und Abs. 2 zugelassenen Behälter zur Verfügung; dies gilt nicht für Restmüll- und Papiersäcke; diese sind über die Gemeinden bzw. das Landratsamt – Sachgebiet Abfallwirtschaft - erhältlich. ²Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind schonend und pfleglich zu behandeln, sowie vor Beschädigung und Verlust zu schützen. ³Reparaturen dürfen nur von den durch den Landkreis Beauftragten vorgenommen werden. ⁴Beschädigungen und Verluste von Behältern sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. ⁵Für Verlust und für Schäden an den überlassenen Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft (z.B. Verschleiß). ⁶Die Anschlusspflichtigen haben die Behälter betriebsbereit zu halten, zu säubern und dafür zu sorgen, dass sie den zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden können. ⁷Bei Umtausch bzw. Rückgabe der Abfallbehälter sind diese in gereinigtem Zustand bei der vom Landkreis bestimmten Stelle abzugeben.

(7) ¹Die Behälter dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt werden. ²Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ³Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behälter eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, welche die Behälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(8) ¹Die Behälter sind am Abholtag spätestens ab 06.00 Uhr auf oder vor dem anschlusspflichtigen Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Die Griffe der Behälter sollen in Richtung Straße zur Abfuhr bereitgestellt werden. ³Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ⁴Bei Streusiedlungen und bei Grundstücken, die wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse nicht, nur über Privatzufahrten oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können, sind die Behälter von den Überlassungspflichtigen auf Verlangen selbst zu einer Sammelstelle oder zur nächstgelegenen vom Sammelfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren, öffentlichen Verkehrsfläche zu bringen; Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

(1) ¹Restmüll und Bioabfall werden vierzehntägig abgeholt. ²Die Papiertonne wird vierwöchig geleert. ³Bei den Abfallbehältern für Restmüll und Papier/Pappe/Kartonage sind Sonderleerungen gegen Zusatzgebühr möglich. ⁴Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. ⁵Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so verschiebt sich die Abholung auf einen vorhergehenden oder folgenden Werktag. ⁶Muss der Zeitpunkt der Abholung auf einen späteren Tag verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.

(2) ¹Werden die Abfallbehälter aus einem von der Person des Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert, so erfolgt die Abholung erst wieder am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. ²Wegen der Unterbringung der in dieser Zeit anfallenden Abfälle wird auf die Verwendung von Säcken gemäß § 14 Abs. 3 verwiesen.

(3) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

(1) ¹Im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und der Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen. ²Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 1. ³In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴Der Landkreis kann die Anlieferung durch Anordnung im Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln. ⁵Bei der Selbstanlieferung an der Müllverwertungsanlage Ingolstadt gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt.

(2) ¹Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u.a. als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle pro Woche mehr als 2 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 erforderlich wären. ³Eine Zulassung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag durch einen Bescheid, mit dem das oder die betreffenden Grundstücke vom Einsammeln und Befördern des Abfalls zur Beseitigung durch den Landkreis befreit werden.

(3) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. ³Vorschriften über das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach § 54 KrWG (Erlaubnispflicht) bleiben unberührt.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 18

Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO, kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,

2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehälter (§ 15 Abs. 1 bis 8) zuwiderhandelt,
6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) und § 69 KrWG und Art. 29 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Eichstätt, den 24.11.2021

gez.

Alexander Anetsberger
Landrat